



Reglement Schulergänzende Betreuung (SeB) Schule Thalwil

(Hortreglement)

vom 18. Juni 2012, geändert am 12. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck.....	3
3	Betreuungsangebot.....	3
4	Standorte	3
5	Betriebsorganisation.....	3
5.1	Öffnungszeiten	3
5.2	Ferienhort.....	4
5.3	Betreuungsschlüssel	4
5.4	Verpflegung.....	4
5.5	Tagesablauf	4
5.6	Hausaufgaben.....	4
5.7	Weg zum Hort/Mittagstisch.....	4
5.8	Versicherung und Haftung.....	4
5.9	Krankheit/Unfall.....	5
6	Verfahren	5
6.1	Aufnahmebedingungen	5
6.2	Anmeldeverfahren.....	5
6.2.1	Schulergänzende Betreuung für das Schuljahr.....	5
6.2.2	Ferienhort.....	5
6.3	Kündigung.....	5
6.4	Abwesenheiten.....	6
6.5	Ausschluss.....	6
6.6	Rechnungsstellung.....	6
7	Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.....	6
8	Hortregeln	6
9	Aufsicht	7
9.1	Zweck	7
9.2	Aufsichtsorgan	7
9.3	Einsprache	7
10	Schlussbestimmungen.....	7

Gestützt auf die Betreuungsverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. März 2012, des Gebührentarifs der Gemeinde Thalwil und des Subventionsreglements Seb/FeKB vom 10. Juli 2012 erlässt die Schulpflege Thalwil folgendes Reglement:

1 Geltungsbereich

Das Reglement der Schulergänzenden Betreuung (Hortreglement) gilt für alle schulergänzenden Betreuungsangebote in Thalwil und Gattikon. Es regelt in Ergänzung zur Betreuungsverordnung, zum Gebührentarif und zum Subventionsreglement Fragen der Organisation, des Verfahrens und der Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

2 Zweck

Die Schulergänzende Betreuung steht grundsätzlich allen Kindern von Thalwil und Gattikon im Kindergarten- und Primarschulalter in der unterrichtsfreien Zeit offen.

In Ergänzung zur Erziehung in der Familie gewährleisten sie eine Betreuung, welche die geistige und emotionale Entwicklung der Kinder fördert.

Die Schulergänzende Betreuung ermöglicht den Kindern, sich in einer Gruppe sozial zu integrieren.

Den Kindern wird ein strukturierter Tagesablauf geboten. Sie können Schulaufgaben erledigen, spielen oder einer anderen Beschäftigung nachgehen.

Die Betreuungseinrichtungen für kindergarten- und schulpflichtige Kinder sind organisatorisch und administrativ dem DLZ Bildung angegliedert. Die Behördenverantwortung liegt bei der Schulpflege.

3 Betreuungsangebot

Es besteht folgendes Betreuungsangebot:

- a) Morgenhort
- b) Mittagsbetreuung (Mittagstisch)
- c) Mittags- und Nachmittagsbetreuung
- d) Nachmittagsbetreuung
- e) Ferienhort

4 Standorte

Die Standorte sind unter «www.thalwil.ch→Bildung→Schulergänzende Betreuung» ersichtlich.

5 Betriebsorganisation

5.1 Öffnungszeiten

Die Horte/Mittagstische sind während den Schulzeiten wie folgt geöffnet:

Morgenhort:	06.30 – 08.15 Uhr
Mittagsbetreuung (Mittagstisch):	12.00 – 14.15 Uhr
Mittags- und Nachmittagshort:	12.00 – 18.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	14.00 – 18.30 Uhr

An gesetzlichen Ruhe- und Feiertagen bleiben die Angebote der Schulergänzenden Betreuung geschlossen. Am Vorabend von öffentlichen Feiertagen schliessen die Horte/Mittagstische um 16.00 Uhr.

Am Sechseläuten, Knabenschiessen, Freitag nach Auffahrt und Chilbimontag sind die Horte/Mittagstische für alle an diesem Tag angemeldeten Kinder ganztags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An anderen Tagen angemeldete Kinder können unter Vorbehalt von freien Plätzen ebenfalls angemeldet werden. Es wird eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung verrechnet. An Tagen mit geplanten Schuleinstellungen (z.B. Weiterbildung einer Schuleinheit) wird der entsprechende Hort am Morgen geöffnet. Diese Zusatzleistung ist kostenpflichtig.

5.2 Ferienhort

Während der Weihnachtsferien und in den mittleren drei Wochen Sommerferien (Woche 30, 31 und 32) sowie am letzten Freitag der letzten Sommerferienwoche vor Schuljahresbeginn bleibt der Ferienhort geschlossen. In der übrigen Zeit der Sommerferien sowie in den Herbst-, Sport- und Frühlingsferien ist der Hort Sonnenberg von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Anwesenheitszeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist obligatorisch. Die Anmeldung zum Ferienhort ist verbindlich. Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Absenz oder Krankheit geschuldet.

5.3 Betreuungsschlüssel

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird von Betreuungsassistenten und Praktikantinnen/Praktikanten unterstützt. In der Regel werden max. 11 Kinder von einer erwachsenen Person betreut.

5.4 Verpflegung

Es wird auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung geachtet (Frühstück, warmes Mittagessen und Zvieri). Das Mittagessen wird angeliefert.

5.5 Tagesablauf

Der Tagesablauf wird durch die Hortleitung gestaltet und orientiert sich an den Verpflegungs- und Unterrichtszeiten der Kinder. In der Schulergänzenden Betreuung wird auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Ablauf und Rituale im Alltag. Je nach Betreuungsbedarf findet ein gemeinsames Frühstück, Mittagessen und/oder Zvieri statt. Nebst der Verpflegung der Kinder wird für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gesorgt, sei dies durch gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten, Betreuung bei den Hausaufgaben, gemeinsames oder individuelles Spielen und Basteln. Die Kinder sollen in ihrer Entwicklung und Sozialkompetenz unterstützt, begleitet und gefördert werden. Im Pädagogischen Konzept der Schulergänzenden Betreuung sind die Qualitätsstandards definiert.

5.6 Hausaufgaben

Die Hortmitarbeitenden halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten und unterstützen die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

5.7 Weg zum Hort/Mittagstisch

Ab Schulbeginn (August) bis zu den Sportferien (Februar) werden die Erstkindergartenkinder zwischen Hort und Kindergarten von Hortmitarbeitenden begleitet.

5.8 Versicherung und Haftung

Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

5.9 Krankheit/Unfall

Kranke Kinder dürfen das Angebot der Schulergänzenden Betreuung nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- bzw. der Hausarzt.

Falls ein Kind während seiner Anwesenheit im Hort/Mittagstisch erkrankt, werden die Eltern benachrichtigt und aufgefordert, ihr Kind abzuholen.

Bei einem Unfall sind die Hortmitarbeitenden berechtigt, einen Notarzt aufzusuchen oder aufzubieten. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

6 Verfahren

6.1 Aufnahmebedingungen

Die Schulergänzende Betreuung steht allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Prioritär werden die Plätze an Kinder mit Betreuungsbedarf von zwei bis fünf ganzen Tagen vergeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kind im nächstmöglichen Hort/Mittagstisch einen Platz erhält. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Hertzuteilung erfolgt durch das DLZ Bildung und richtet sich nach dem Platzangebot. Erfolgen mehr Anmeldungen als Betreuungsplätze vorhanden sind, werden die Zuteilungen nach dem Betreuungsbedarf vorgenommen. Möglich ist auch eine Zuteilung in einen weiter entfernten Hort/Mittagstisch. Es wird eine Warteliste geführt.

6.2 Anmeldeverfahren

6.2.1 Schulergänzende Betreuung für das Schuljahr

Die Neuanmeldung oder die Änderung einer aus dem vorgehenden Schuljahr bestehenden Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses Formular ist beim DLZ Bildung erhältlich oder kann im Online-Schalter der Website der Gemeinde Thalwil heruntergeladen werden. Es ist bis zum 31. Mai dem DLZ Bildung einzureichen. Die Betreuung beginnt ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Über die Zuteilung entscheidet das DLZ Bildung. Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch das DLZ Bildung. Mit der Zustellung der Betreuungsvereinbarung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Die angemeldeten und bestätigten Horttage gelten für ein Schuljahr und verlängern sich ohne termingerechte Kündigung automatisch jeweils um ein weiteres Schuljahr.

6.2.2 Ferienhort

Die Anmeldung für den Ferienhort erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses Formular ist beim DLZ Bildung erhältlich oder kann im Online-Schalter der Website der Gemeinde Thalwil heruntergeladen werden. Es ist jeweils bis vier Wochen vor dem jeweiligen Schulferienbeginn dem DLZ Bildung einzureichen. Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch das DLZ Bildung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Ferienhorts. Mit der Zustellung der Betreuungsvereinbarung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

Die Anmeldung zum Ferienhort ist verbindlich. Es werden keine Betreuungskosten erlassen.

6.3 Kündigung

Eine Kündigung hat immer schriftlich an das DLZ Bildung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende eines Monats zu erfolgen.

Die Kündigung per Ende Schuljahr hat spätestens bis 31. Mai zu erfolgen.

Bei ordnungsgemäss gemeldetem Wegzug entfällt die Kündigungsfrist.

6.4 Abwesenheiten

Bei Unfall und Krankheit werden die Betreuungskosten bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ab dem sechsten, aufeinanderfolgenden, ausfallenden Betreuungstag erlassen. Für durch Klassenlager bedingte Abwesenheiten werden die Betreuungskosten zurückerstattet. Bei kurzen Abwesenheiten wie Schulausflüge usw. erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Die Eltern melden dem Hort/Mittagstisch Abwesenheiten des Kindes möglichst frühzeitig, spätestens aber einen Tag im Voraus an. Im Krankheitsfall ist die Betreuungsleitung unverzüglich, spätestens jedoch bis 11.30 Uhr des betreffenden Tages, zu benachrichtigen. Voraussehbare Absenzen (Schulreise, Lager, Projektwochen, Jokertage etc.) müssen mindestens eine Woche im Voraus gemeldet werden. Auch wenn das Kind bei der Lehrperson abgemeldet wurde, muss die Abmeldung zusätzlich im Hort/Mittagstisch vorgenommen werden. Diese Information erfolgt nicht durch die Schule. Die Horte/Mittagstische sind nicht über alle schulischen Aktivitäten informiert. Absenzen können nicht kompensiert werden, weshalb auch ein Abtausch von einzelnen Tagen nicht möglich ist.

6.5 Ausschluss

Stört ein Kind durch sein Verhalten den Betrieb oder hält es sich nicht an die Richtlinien der Schulergänzenden Betreuung, nimmt die Hortleitung Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf. Kann keine Lösung gefunden werden, kann ein Ausschluss vorgenommen werden. Über einen Ausschluss aus disziplinarischen Gründen entscheidet das DLZ Bildung auf Antrag der Hortleitung. Einspracheinstanz ist die Schulpflege.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft der Eltern, Zahlungsverzug und Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen können ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Hort/Mittagstisch führen. Über den Ausschluss entscheidet das DLZ Bildung. Einspracheinstanz ist die Schulpflege.

6.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Betreuungskosten erfolgt monatlich durch das DLZ Bildung an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

7 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Es wird eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Hortmitarbeitenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten angestrebt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können bei Bedarf ein Gespräch mit der Hortleitung verlangen. Die Hortleitung kann die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten, an einem Gespräch teilzunehmen.

Bei Konflikten mit der Hortleitung oder mit Hortmitarbeitenden können sich die Eltern/Erziehungsberechtigten an die Leitung Schulergänzende Betreuung (Gesamthortleitung) wenden.

Wichtige Informationen werden den Kindern schriftlich mitgegeben.

Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

8 Hortregeln

Die Hortregeln und Hausordnungen der Schulergänzenden Betreuung sind einzuhalten. Die Hortregeln können über die Hortleitung bezogen werden.

9 Aufsicht

9.1 Zweck

Die Aufsicht über die Schulergänzende Betreuung gewährleistet, dass der Qualitätsstandard und die Bestimmungen für die Horte/Mittagstische, wie sie in der Verordnung, dem Gebührentarif und dem Subventionsreglement, diesem Reglement und dem Pädagogischen Konzept der Schulergänzenden Betreuung geregelt sind, eingehalten werden.

9.2 Aufsichtsorgan

Die Angebote der Schulergänzenden Betreuung werden von der Schulpflege beaufsichtigt.

9.3 Einsprache

Gegen Entscheide des DLZ Bildung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Schulpflege erhoben werden.

Die Schulpflege entscheidet über Öffnung und Schliessung einzelner Horte und Mittagstische.

10 Schlussbestimmungen

Die Teilrevision des Reglements Schulergänzende Betreuung (SeB) der Schule Thalwil (Hortreglement) wird mit Beschluss der Schulpflege vom 12. April 2021 genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

SCHULPFLEGE THALWIL

Schulpräsident

Leiter DLZ Bildung

Kurt Vuillemin

Fabiano Marchica